

MSchG.	Bundesgesetz betr. den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken, etc., vom 26. September 1890.
OG.	Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege, vom 22. März 1893, 6. Oktober 1911 und 25. Juni 1921.
OR.	Bundesgesetz über das Obligationenrecht, v. 30. März 1911.
PatG.	Bundesgesetz betr. die Erfindungspatente, v. 21. Juni 1907.
PfStV.	Verordnung betr. Ergänzung und Abänderung der Bestimmungen des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes betr. den Nachlassvertrag, vom 27. Oktober 1917.
PGB.	Privatrechtliches Gesetzbuch.
PolStrG (B).	Polizei-Strafgesetz (buch).
PostG.	Bundesgesetz über das Postwesen, vom 5. April 1910.
SchKG.	BGes über Schuldbetreibung u. Konkurs, v. 29. April 1889
StrG (B).	Strafgesetz (buch).
StrPO.	Strafprozessordnung.
StrV.	Strafverfahren.
URG.	Bundesgesetz betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst, vom 23. April 1883.
VVG.	Bundesgesetz über d. Versicherungsvertrag, v. 2. April 1908.
VZEG.	Bundesgesetz über Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen, vom 25. September 1917.
VZG.	Verordnung über die Zwangsverwertung von Grundstücken, vom 23. April 1920.
ZGB.	Zivilgesetzbuch.
ZPO.	Zivilprozessordnung.

B. Abréviations françaises.

CC.	Code civil.
CF.	Constitution fédérale.
CO.	Code des obligations.
CP.	Code pénal.
Cpc.	Code de procédure civile.
Cpp.	Code de procédure pénale.
LF.	Loi fédérale.
LP.	Loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite.
OJF.	Organisation judiciaire fédérale.

C. Abbreviazioni italiane.

CC.	Codice civile svizzero.
CO.	Codice delle obbligazioni.
Cpc.	Codice di procedura civile.
Cpp.	Codice di procedura penale.
LF.	Legge federale.
LEF.	Legge esecuzioni e fallimenti.
OGF.	Organizzazione giudiziaria federale.

A. STAATSRECHT — DROIT PUBLIC

I. GLEICHHEIT VOR DEM GESETZ (RECHTSVERWEIGERUNG)

ÉGALITÉ DEVANT LA LOI (DÉNI DE JUSTICE)

1. Urteil vom 28. Januar 1921

i. S. Passavant-Iselin & C^{ie} A.-G. gegen Basel-Landschaft Regierungsrat.

Kantonales Steuerrecht (Baselland). Die Bestimmung des Gesetzes, wonach die Handänderungsgebühr sich in Prozenten des « Kaufschillings » berechnet, kann ohne Willkür in dem Sinne als nur auf den Fall gewöhnlicher Kaufverträge zugeschnitten angesehen werden, dass bei Handänderungen, die infolge der Uebernahme eines ganzen Geschäftes oder der Fusion von Gesellschaften erfolgen, nicht auf die dem Buchwerte entsprechende Anschlagssumme, sondern auf die den wahren Wert darstellende Katasterschätzung abgestellt wird.

A. — Durch Kaufvertrag vom 12. März 1920 hat die Aktiengesellschaft Passavant-Iselin & C^{ie}, von der bisherigen Kommanditgesellschaft Thonwarenfabrik Allschwil Passavant-Iselin & C^{ie} das der letzteren gehörende Tonwarengeschäft samt zugehörigen Liegenschaften erworben. Die im Banne Allschwil gelegenen Liegenschaften wurden zum Buchwert von 312,929 Fr. 53 Cts. übernommen. Das Grundbuchamt Binningen verlangte vom Regierungsrat von Baselland Weisung darüber, von welchem Betrage die Handänderungsgebühr zu berechnen sei. Die Finanzdirektion und auf Einsprache der

Gesellschaft der Regierungsrat verfügten hierauf, dass der Berechnung die Katasterschätzung im Betrage von 1,066,730 Fr. zu Grunde zu legen sei, wobei im Falle der Bestreitung die Neuschätzung der Liegenschaften durch eine fachmännische Expertise vorbehalten wurde.

B. — Gegen den regierungsrätlichen Entscheid vom 22. Oktober 1920 hat die Aktiengesellschaft Passavant-Iselin & C^{ie} rechtzeitig an das Bundesgericht rekuriert, mit dem Antrag auf Aufhebung. Nach § 1 des Gesetzes über die Einführung einer Handänderungsgebühr bei Kauf und Tausch von Liegenschaften vom 16. Mai 1837 sei die Handänderungsgebühr vom Kaufschilling zu bezahlen. Die Berechnung auf dem Werte der Katasterschätzung entbehre daher der gesetzlichen Grundlage, sie sei willkürlich und verletze den Art. 4 BV. Es handle sich um eine besondere Umsatzsteuer. Bei Liegenschaften von der Art der in Frage stehenden hänge der Wert wesentlich vom Ertrage ab, auch müssten Abschreibungen berücksichtigt werden. Deshalb sei der dem Buchwert entsprechende Uebnahmepreis massgebend. So sei auch in andern Fällen verfahren worden. Andere Kantone behandelten derartige Handänderungen auch nicht anders als die gewöhnlichen. Und im Falle der Umwandlung der Kollektivgesellschaft Röchling & C^{ie} in eine Aktiengesellschaft sei die Handänderungsgebühr auch in Baselland vom Uebnahmepreis, nicht von der höhern Katasterschätzung bezogen worden.

C. — Der Regierungsrat von Baselland trägt auf Abweisung der Beschwerde an: § 1 des Gesetzes vom 16. Mai 1837 verlange nicht, dass die Behörden unter allen Umständen auf den von den Parteien ausgesetzten Uebnahmepreis abstellten, da dieser häufig nicht dem wahren Wert entspreche. Letzterer, der durch die Katasterschätzung angegeben werde, sei massgebend. Derselbe werde in konstanter Praxis nach dem Kaufpreis festgesetzt. Dagegen könne der Buchwert nicht als

massgebend anerkannt werden, der bei der Umwandlung von Gesellschaften als Uebnahmepreis ausgesetzt werde. Er basiere nicht auf dem Verkehrs- oder Ertragswert, sondern auf einer Finanzoperation, die der Staat niemals als Grundlage für die Erhebung von Abgaben anerkennen könne. Beim Fehlen bestimmter Kaufsummen auf Grund eigentlicher Kaufverträge dürfe ohne Gesetzesverletzung auf die Katasterschätzung abgestellt werden. Der Rekurrentin sei zudem vorbehalten worden, die Richtigkeit der Schätzung nachprüfen zu lassen. Wie andere Kantone vorgehen, sei unerheblich. In den von der Rekurrentin angeführten Fällen habe es sich um richtige Kaufverträge gehandelt, im Falle Röchling & C^{ie} sei der Uebnahmepreis nicht unter der Katasterschätzung gestanden.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Es kann nicht als willkürlich bezeichnet werden, wenn der Regierungsrat annimmt, § 1 des Gesetzes vom 16. Mai 1837 habe, insofern er für die Erhebung der Handänderungsgebühr auf den Kaufschilling abstellt, die gewöhnlichen Kaufverträge im Auge, und schliesse es nicht aus, bei Handänderungen, die infolge der Uebnahme von ganzen Geschäften oder bei der Umwandlung von Gesellschaften erfolgen, statt des Uebnahmepreises grundsätzlich die Katasterschätzung zu Grunde zu legen. Bei der erwähnten Bestimmung geht das Gesetz doch wohl davon aus, dass der Kaufschilling nach dem wahren Wert der Liegenschaft festgesetzt sei, während bei solchen Geschäftsübernahmen der Uebnahmepreis sich oft nach andern Gesichtspunkten bestimmt, wie denn auch der Buchwert nicht ohne weiteres dem Kaufpreis der gewöhnlichen Kaufverträge gleichgestellt werden kann. Dies genügt aber auf dem Boden des Art. 4 BV, um es zu rechtfertigen, dass bei derartigen Handänderungen auf den Wortlaut des Gesetzes nicht entscheidendes Gewicht gelegt und diejenige

Grundlage für die Berechnung der Handänderungsgebühr gewählt wird, die dem Sinn und Zweck des Gesetzes entspricht. Als solche darf aber ohne Willkür die Katasterschätzung angesehen werden, besonders wenn, wie hier, eine Nachprüfung derselben vorbehalten wird. Wie andere Kantone verfahren, ist unerheblich. Die Mehrzahl der Fälle sodann, von denen die Rekurrentin behauptet, dass in Baselland anders vorgegangen worden sei, betrifft nicht solche Gesellschaftsumwandlungen, und im Fall Röchling & C^{ie} stand, wie der Regierungsrat berichtet, die Katasterschätzung nicht über dem Uebernahmepreis. Selbst wenn dem anders wäre, wäre zudem der Vorwurf der Willkür nicht begründet, sobald, wie dies zutrifft, die Abweichung von der bisherigen Praxis sachlich begründet erscheint.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Der Rekurs wird abgewiesen.

2. Urteil vom 5. Februar 1921

i. S. Gemeinnützige Gesellschaft von Burgdorf gegen Bern Regierungsrat.

Bestimmung eines kantonalen Steuergesetzes (Bern), wonach Zuwendungen zu wohltätigen und gemeinnützigen Zwecken von der Erbschaftsteuer befreit sind. Verweigerung der Anwendung in einem einzelnen Falle, weil der bedachte Verein sich nach den Statuten lediglich allgemein die Förderung wohltätiger und gemeinnütziger Bestrebungen, nicht konkrete, zum vorneherein individuell bestimmte Unternehmungen dieser Art zum Zwecke setze, und daher für eine dem Gesetze entsprechende Verwendung keine genügende Gewähr bestehe. Willkür.

A. — Das bernische Erbschaftssteuergesetz vom 6. April 1919 bestimmt :

« Art. 6. Von der Pflicht zur Entrichtung der Erbschafts- und Schenkungssteuer sind befreit :

1 bis 4

5. Oeffentliche und gemeinnützige, wohltätige oder religiöse Anstalten und Stiftungen im Kanton, insbesondere Spitäler, Sanatorien, Armen-, Kranken-, Waisen-, Schul- und Erziehungsanstalten, Invaliden-, Kranken- und Pensionskassen, Theater, Bibliotheken, Museen. Erbringt eine private Anstalt, Stiftung, Gesellschaft oder ein Verein mit Sitz im Kanton Bern an Hand ihrer Statuten und Rechnungen den Nachweis, dass sie einen gleichartigen Zweck wie die vorstehend genannten Anstalten verfolgt, so hat sie ebenfalls Anspruch auf Steuerbefreiung. Der Entscheid kommt dem Regierungsrate zu. »

Am 12. August 1919 starb in Burgdorf Anna Lanz von Eriswil. Zu ihrem Erben hatte sie unter Belastung mit der Pflicht zur Ausrichtung einer Anzahl von Vermächtnissen die Gemeinnützige Gesellschaft von Burgdorf eingesetzt. Das dieser infolgedessen (nach Abzug der Vermächtnisse) zufallende Reinvermögen beträgt 114,520 Fr.

Die Gemeinnützige Gesellschaft von Burgdorf ist im Jahre 1821 gegründet und im Jahre 1883 — in Anwendung der Satzung 27 des bernischen Zivilgesetzbuches — vom bernischen Grossen Rate als juristische Person (Verein im Sinne des Obligationenrechts) anerkannt worden. Im Jahre 1912 hat sie sich mit Genehmigung des Regierungsrates neue Statuten gegeben, aus denen nachfolgende Bestimmungen hervorzuheben sind :

§ 1. Die Gesellschaft bezweckt die Hebung des geistigen und leiblichen Wohls der Einwohner Burgdorfs.

Zu diesem Zwecke

a) gründet und unterhält sie selbständige gemeinnützige Anstalten und Institutionen, so gegenwärtig..

b) unterstützt sie wohltätige oder gemeinnützige, von